

Regierungsratsbeschluss

vom 20. November 2012

Nr. 2012/2276

KR.Nr. VET 166/2012 (VWD)

Totalrevision der Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB) Stellungnahme des Regierungsrates zum Verordnungsveto (Nr. 289)

1. Einspruchstext

Die unterzeichnenden Kantonsrätinnen und Kantonsräte ergreifen hiermit das Veto gegen die Totalrevision der Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (Veto Nr. 289).

2. Begründung

Die kantonalen Förderbeiträge für Photovoltaik sind angesichts der bestehenden und dem geplanten weiteren Ausbau der Förderung durch Bundesbeiträge sowie wegen dem massiven Preiszerfall der Solarzellen unnötig. Im Übrigen erlaubt die finanzielle Situation unseres Kantons die Zusatzförderung nicht.

3. Zustandekommen

Mit Verfügung vom 7. November 2012 haben die Parlamentsdienste des Kantonsrates festgestellt, dass, gestützt auf Artikel 79 der Kantonsverfassung, § 44 des Kantonsratsgesetzes und § 90 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates, 20 Mitglieder des Kantonsrates Einspruch gegen die Totalrevision der Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB) vom 25. September 2012 erhoben haben und das Veto zu Stande gekommen ist.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Zum Einspruchsrecht des Kantonsrates

Das Einspruchsrecht des Kantonsrates (Verordnungsveto) dient der Rechtskontrolle. Der Kantonsrat soll damit prüfen können, ob sich eine neue Verordnung oder eine Verordnungsänderung an den vom Kantonsrat mit einem Gesetz vorgegebenen Rahmen halten. Auch darf der Kantonsrat damit prüfen, ob mit einer Verordnung allenfalls Gegenstände geregelt werden, die eigentlich in ein Gesetz gehören. In beiden Fällen hätte der Regierungsrat seine Kompetenzen zur Rechtsetzung überschritten, was der Kantonsrat mit dem Verordnungsveto geltend machen und mit Mehrheitsentscheid insofern korrigieren kann, als er die Vorlage an den Regierungsrat zurückweist (vgl. zu Entstehung, Inhalt und fraglicher Ausweitung des Verordnungsvetos: Konrad Schwaller, Einspruchsrecht des solothurnischen Kantonsrates gegen Verordnungen des Regierungsrates (Verordnungsveto), in Gesetzgebungs-Bulletin Nr. 3/2004, S. XXIII ff., Freiburg 2004). Sinn und Zweck des Verordnungsvetos liegen somit nicht darin, anstelle des Regierungsrates zu entscheiden, dessen Verordnungskompetenz somit an den Kantonsrat zu ziehen. Das Vetorecht ist ein Einspracherecht, nicht ein Gestaltungsrecht (zu diesem „rein kassatorischen Zweck“ des Vetorechtes: Fritz Brechbühl, in Parlament, 13. Jahrgang, August 2010, S. 8 und 10;

sowie Schwaller a.a.O.). In der Begründung des vorliegenden Vetos wird weder eine Rechtsverletzung, noch eine Kompetenzüberschreitung des Regierungsrates geltend gemacht, vielmehr führen die Vetounterzeichner finanzpolitische Gründe oder die fehlende Zweckmässigkeit der Verordnung ins Feld. Bereits aus diesen grundsätzlichen Überlegungen beantragen wir dem Kantonsrat, das Verordnungsveto abzulehnen.

4.2 Materielles

Mit Kantonsratsbeschluss A 181/2008 vom 26. August 2009 wurde der Auftrag Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn) "Anschubfinanzierung Photovoltaikanlagen" erheblich erklärt. Im Nachgang zu dieser Entscheid lancierte die für den Vollzug zuständige Energiefachstelle ein Förderprogramm "Photovoltaik" mit Beginn 1. Januar 2010. Auftragsgemäss dauert das Programm bis zur Aufhebung der Mengenbegrenzung durch den Bund.

Die Preise bei den Photovoltaik-Modulen sind stark gesunken. Gemäss der Preisumfrage 2012 des Bundesamtes für Energie liegen sie im Vergleich zu 2010 je nach Anlagentyp um bis zu 30 % tiefer. In Kenntnis dieser Entwicklung und unter zusätzlicher Berücksichtigung der Reduktion der KEV-Förderansätze haben wir die Beitragssätze in den letzten Jahren stufenweise angepasst. Seit Einführung des Programmes galten jeweils folgende Bedingungen:

Ab 1. Januar 2010:

1'200 Franken pro kWp (Spitzenleistung)

Anlagen ab 10 kWp wurden individuell beurteilt; max. Förderbeitrag 100'000 Franken

Ab 9. Mai 2011:

800 Franken pro kWp (Spitzenleistung)

Anlagen ab 10 kWp wurden individuell beurteilt; max. Förderbeitrag 100'000 Franken

Ab 1. Januar 2012:

800 Franken pro kWp (Spitzenleistung); max. Beitrag pro Anlage 10'000 Franken

Seit 1. April 2012:

600 Franken pro kWp (Spitzenleistung) nur noch für Anlagen von 1-12.5 kWp. Anlagen mit einer Spitzenleistung von mehr als 12.5 kWp werden nicht mehr gefördert.

In der Zwischenzeit hat die Umwelt-, Raum- und Energiekommission des Nationalrates (UREK-N) unter dem Titel "Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher" eine parlamentarische Initiative verabschiedet die darauf hin zielt, schon vor der frühestens auf Anfang 2015 erwarteten Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundesrates die Förderung der Ökostromproduktion – darunter fällt auch die Photovoltaik - voranzutreiben und gleichzeitig die energieintensiven Betriebe zu entlasten. Die angedachten Änderungen sehen zudem für die Förderung von Photovoltaikanlagen einen Systemwechsel dahingehend vor, dass die Betreiber von kleinen Anlagen bis 10 kWp für den Eigenbedarf künftig neu mit einer einmaligen Investitionshilfe unterstützt werden und so schnell und unbürokratisch zu ihrem Förderbeitrag kommen und nicht auf einer langen Warteliste landen.

Wir sehen gute Chancen darin, dass die damit verbundene punktuelle Revision des eidg. Energiegesetzes (EnG) im Parlament Zustimmung finden wird und die Gesetzesänderungen per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt werden können. Wir gehen deshalb davon aus, dass Photovoltaikanlagen ab 1. Januar 2014 wieder über die KEV gefördert werden. Ab diesem Zeitpunkt entfällt die kantonale Förderung und kann dazumal in der Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB) gestrichen werden.

5. Antrag des Regierungsrates

Ablehnung des Einspruchs.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (2)
Energiefachstelle (2)
Amt für Umwelt
Staatskanzlei
Parlamentdienste (2) BRE, GRE
Traktandenliste Kantonsrat